

# Ich will Mitglied werden

Ich beantrage die Aufnahme in fjp>media. Satzung, Beitrags- und Jugend-Pressenausweisordnung sind mir bekannt, ich erkenne sie an.

Landesbüro Magdeburg  
Gareisstraße 15  
Telefon: 03 91 / 561 82 36  
Fax: 03 91 / 541 07 67  
E-Mail: info@fjp-media.de

Postanschrift:  
Postfach 1442  
39004 Magdeburg

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!  
Mit "x" markierte Stellen sind vom Antragsteller, bei Minderjährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten, zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Staatszugehörigkeit Beruf / Tätigkeit

\_\_\_\_\_  
Telefon Festnetz Telefon mobil E-Mail-Adresse

Ich arbeite bei folgenden Medien regelmäßig mit:

- |   |  |  |                          |
|---|--|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schülerzeitung   | <input type="checkbox"/> Onlinepublikation | <input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Jugendzeitung    | <input type="checkbox"/> Video             | <input type="checkbox"/> sonstiges:            | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Studentenzeitung | <input type="checkbox"/> Hörfunk           |  |                          |

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Mediums

## Ich beantrage

- einen Jugend-Pressenausweis  
 ein Jugendpresse-Autoschild

**Für den Jugend-Pressenausweis unbedingt beilegen:**

- ein aktuelles farbiges Passbild
- zwei Tätigkeitsnachweise (nicht älter als sechs Monate)
- eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Pass o.ä.)

\_\_\_\_\_  
Personalausweis- /Pass-Nummer

Nur für Jugend-Pressenausweis:

Passbild bitte auf der Rückseite mit Namen versehen und hier einkleben.

## Ich zahle Mitgliedsbeitrag und Gebühren

**Nur bei Lastschrift ausfüllen:**

- bequem per Lastschriftverfahren und ermächtige fjp>media, fällige Zahlungen bis auf schriftlichen Widerruf von folgendem Konto einzuziehen. So spare ich einen Monatsbeitrag pro Jahr.
- gemäß Satzung, Jugend-Pressenausweis- und Beitragsordnung ohne Anforderung zum 1. Januar des Jahres.

\_\_\_\_\_  
IBAN BIC Institut

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort  Unterschrift des Kontoinhabers  Unterschrift der Erziehungsberechtigten

### Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die im Antrag angegebenen Daten zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und der Ausweiserstellung von fjp>media, Gareisstraße 15, 39106 Magdeburg in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und - soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist - verschlüsselt weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder Organisationen außerhalb von fjp>media bzw. der Jugendpresse Deutschland findet nicht statt. Ich bin darüber informiert worden, dass ich die Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei fjp>media widerrufen kann. Bei einem Widerruf werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. der Zugriff auf diese Daten wird künftig verhindert. Bei einem Widerspruch ist der Jugend-Pressenausweis/das JugendpresseAutoschild an fjp>media zurückzugeben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort  Unterschrift  Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Interne Vermerke (bitte immer mit Datum und Unterschrift):

- O Aufnahmedatum:
- O A.-Brief versendet:
- O Nachweise vorhanden
- O Bild vorhanden
- O Bild gescannt:
- O JPA gedruckt:
- O JPA-Ausgabe:

## > Satzung von fjp>media

§ 1 Namen, Aufgaben, Selbstverständnis und Sitz des Vereins  
1. Der Verein trägt den Namen "fjp>media". Er ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft von jungen Menschen, insbesondere Medieninteressierten und -machern im Bereich der jugend-eigenen, nichtkommerziellen Medien.  
2. fjp>media erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien.  
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Magdeburg. Erfüllungsort für Zahlungen an den Verein ist die Landesgeschäftsstelle.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Zweck des Vereins ist  
- die Förderung von Mitbestimmung und die Interessenvertretung junger Menschen  
- die Förderung ihrer Entwicklung zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen  
- die Förderung jugend-eigener Medien und Projekte durch Informationen, Beratungs- und Bildungsangebote  
- die Weiterbildung des journalistischen Nachwuchses  
- die Förderung von Medienkompetenz und des präventiven Kinder- und Jugendzuschusses, insbesondere durch Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote  
- die Vertretung der Interessen und Belange der oben genannten jungen Menschen gegenüber staatlichen Stellen und anderen Institutionen  
- die Verwirklichung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung  
- die Förderung der Pressefreiheit und dem Eintreten gegen Zensur.  
2. Der Verein wird selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.  
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.  
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
6. Satzungsändernde Beschlüsse sind vor der Eintragung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.  
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.  
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele von fjp>media unterstützt und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft in jedweder Form unterstützen will oder die Leistungen

## > Beitragsordnung von fjp>media

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Mitglied von fjp>media zahlt einen Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro im Jahr.  
(2) Jedes Fördermitglied von fjp>media zahlt einen von ihm selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 60,00 Euro im Jahr.  
(3) Der Beitrag ist eine Bringeschuld und wird für das betreffende Jahr am 01.01. des Jahres automatisch fällig. Er ist ohne Aufforderung in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten.  
(4) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind immer bis zur Vollendung des Kalenderjahres zu entrichten. Monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind unzulässig.  
(5) Für Mitglieder, die ihren Beitrag per Lastschrift bezahlen, ermäßigt sich der Beitrag um ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

## > Bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung

Die Jugend-Pressenausweis-Ordnung ist bundesweit einheitlich und gilt für ausgestellte Jugend-Pressenausweise aller Verbände der Jugendpresse Deutschland. In Sachsen-Anhalt stellt fjp>media als Landesverband den Jugend-Pressenausweis aus.

### § 1 – Zweck & Formalia

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.  
2. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.  
3. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.  
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

### § 2 – Berechtigte

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der

des Vereins erhalten will, ohne ordentliches Mitglied werden zu können.

4. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich durch hervorragender Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Notwendig ist ein Vorschlag des Vorstandes sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.  
5. Grundlage der Arbeit jedes Mitgliedes muss das Recht und die geistige Freiheit sein, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.  
6. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.  
7. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern ausschließlich durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.  
8. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Beweislast für den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind zu allen Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, soweit sie nicht die Wahl oder die Entlastung des Vorstandes zum Inhalt haben.  
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in allen Bereichen der fjp>media mitzuarbeiten, so in Arbeitskreisen, die der Vorstand einberuft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Vereins, bei der Herausgabe von Publikationen oder, nach Absprache mit dem Vorstand, als Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe auf Gemeinde-, Stadt- oder Kreisbene. Ein Mitglied kann auf Antrag an den Vorstand an dessen Sitzungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht und teilnehmen.  
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv zu gestalten. Die Mitglieder sind demgegenüber verpflichtet, beschlossene Beiträge zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und wird am 01.01. jeden Jahres fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Ansonsten hat es die Kosten der Nachforschungen zu tragen.

### § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- die Geschäftsführung  
- Arbeitsgruppen auf Beschluss des Vorstandes  
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) gibt die Richtlinien für die

Dies gilt auch bei Neueintritten. Wird die Lastschrift nicht eingelöst und ist dies nicht durch das Referat Finanzen zu vertreten (z.B. weil das Mitglied eine Änderung der Kontonummer oder des Kontoinhabers nicht sofort mitgeteilt hat), so haftet der Kontoinhaber für die entstandenen Kosten.  
(6) Die Nachweispflicht für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trägt das Mitglied.

### § 2 Beitritt während des laufenden Jahres

(1) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von 1,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.  
(2) Fördermitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von mindestens 5,00 Euro pro Monat

Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.  
b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.  
c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenraster mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden.  
d) Fotografien: Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.

Tätigkeit des Verbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

### 2. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über Anträge an die MV
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.  
3. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder in elektronischer Form durch E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet das Datum des Poststempels, bei E-Mail das Versanddatum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.  
4. Die ordentliche und außerordentliche MV ist immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen MV beträgt die Frist zwei Wochen.  
5. Die Ladungsfristungen zur ordentlichen und außerordentlichen MV kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung zu begründen.  
6. Die ordentliche und außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung freistricke schriftlich erfolgt ist. Sie ist jedem Mitglied zuzuschicken.

### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Kandidaten für das Vorstandsamt müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied sein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB vertretungsberechtigt. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.  
Der Vorstand vertritt fjp>media im Geschäftsverkehr, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.  
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwirklicht die Beschlüsse der MV und verwaltet das Vereinsvermögen.  
3. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:  
- Durchführung von Projekten auf Beschluss der MV  
- Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen und Jugendverbänden  
- Aufstellung eines Haushaltsplanes  
- Koordination und Überwachung der Arbeit der Arbeitsgruppen  
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen in Beratung mit der Geschäftsführung  
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  
- Bestimmung der Geschäftsführung  
4. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern allgemein wird der Verein nicht verpflichtet.  
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden gemäß den Arbeitsrichtlinien, die sich der Vorstand gibt, erstattet. Vorstandsmitglieder können für

für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.  
(3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist mit Stellung des Antrages in bar, per Scheck oder Überweisung zu entrichten.

### § 3 Mahnverfahren

(1) Mitglieder, die bis zum 01.02. des Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine Mahnung. Die erste Mahnung wird kostenlos verschickt und kann im Rahmen einer Rundsendung mitversandt werden.  
(2) Die zweite Mahnung wird vom Referat Finanzen gesondert verschickt. Es fallen Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro an.  
(3) Die dritte Mahnung wird per Einschreiben/Rückschein verschickt. Zusätzlich zu den Postgebühren werden weitere 3,00 Euro Mahngebühren fällig.

e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

### § 3 – Rückgabe & Verlängerung

1. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.  
2. Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.  
3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

### § 4 – Gebühren

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.  
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt

die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.  
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Erforderlich ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.  
7. Der Vorstand regelt die Erledigung der laufenden Geschäfte in wechselseitiger Übereinstimmung und fasst seine Beschlüsse auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfrist soll grundsätzlich vier Tage betragen.  
8. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund fehlendem Einverständnis nicht zustande, ist sie innerhalb von sieben Tagen zu wiederholen. Dafür genügt das Einverständnis von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. An Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.  
9. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder von zehn Prozent der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung stehen und das Amt durch Neuwahl sofort neu besetzt werden.  
10. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens jährlich sowie vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer.

### § 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet eigenverantwortlich die Geschäfte. Als Dienstvorgesezte aller für den Verband tätigen Mitarbeiter/innen leitet sie diese fachlich und organisatorisch an und hat Fach- und Dienstaufsicht inne.  
2. Die Geschäftsführung bearbeitet selbständig und eigenverantwortlich Grundsatzangelegenheiten und ist verantwortlich für die strategische Planung des Verbandes, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, vertritt fjp>media, soweit sich der Vorstand dieses Recht nicht selbst vorbehält. Sie ist für Aufstellung und Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Die Geschäftsführung koordiniert ihre Arbeit eigenverantwortlich und ist gegenüber dem Vorstand und anderer Verbandsorganen informations- und rechenschaftspflichtig.  
3. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Es finden die §§ 664 und 670 BGB Anwendung.  
4. Die Geschäftsführung hat bei den Sitzungen der Organe von fjp>media Teilnahme- und Rederecht sowie beratende Stimme.

### § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 08.12.2018.

(4) Wird der Beitrag weiterhin nicht bezahlt, kann fjp>media ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

### § 4 Rückerstattung

Mitglieder, die entsprechend der Satzung von fjp>media ordnungsgemäß ihre Mitgliedschaft beenden, erhalten den zuvor gezahlten Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

### § 5 Ausnahmeregelungen und Inkrafttreten

(1) Von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes aus dem Referats Finanzen vom Landesvorstand beschlossen werden.  
(2) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 5 – Personen-Verifizierung

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

### § 6 – Sonstige Bestimmungen

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugend-Pressenausweis-Ordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.  
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugend-Pressenausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.